

**Verein
der Wilhelm von Türk Schule
Potsdam e.V.
Am Bisamkiez 107 - 111
14478 Potsdam**

Satzung

Verein der Wilhelm von Türk Schule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Wilhelm von Türk Schule Potsdam“ e.V. und hat seinen Sitz in 14478 Potsdam, Bisamkiez 107 - 111.
Dem Namen des Vereins wird nach Eintrag in das Vereinsregister der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) gegeben.

§ 2 Zweck

Der Verein ist der Wilhelm von Türk Schule eng verbunden. Er unterstützt sie in allen Fragen bezüglich der Bildung und Erziehung ihrer Schüler.
Die Unterstützung wird in materiell-finanzieller und ideeller Hinsicht gewährt. Außerdem bemüht sich der Verein, die gesellschaftliche Umwelt der Schule für die Probleme von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbehinderung zu sensibilisieren und für ihre Bewältigung zu aktivieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für satzungsgerechte Tätigkeiten können Unkosten erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.07.1997.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, wenn sie sich der Wilhelm von Türk Schule verbunden fühlt oder den Verein mit seinen Bestrebungen unterstützen will.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt seine Entscheidung den Beitrittswilligen schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit, er kann erfolgen wegen:

1. grober Verstöße gegen die Satzung
2. Schädigung des Ansehens des Vereins und / oder seiner Mitglieder

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören

- der / die Vorsitzende
 - der / die stellv. Vorsitzende
 - der Kassenwart
- an.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Er arbeitet nach den Bestimmungen der Satzung, realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Für seine Arbeit ist er der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verwendungszwecks.

In Finanzangelegenheiten zeichnen der Kassenwart und der /die Vorsitzende (bei Abwesenheit der Stellv.) gemeinsam.

Der Vorsitzende beruft seinen Vorstand nach Bedarf ein.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den allgemeinen Behindertenverein des Landes Brandenburg, der es ausschließlich zur Unterstützung behinderter Menschen zu verwenden hat.

Potsdam, den 25.11.1996
29.11.2007

letzte Änderung der Satzung: